



# Statuten Turnverein Unterstrass Zürich

## I. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

### Art. 1 Gegenstand

Der Turnverein Unterstrass Zürich, nachstehend „TVU“ genannt, gegründet 1864, ist ein Verein im Sinne von Art. 60.ff.ZGB.

Der TVU ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### Art. 2 Sitz

Sitz des TVU ist Zürich.

### Art. 3 Vereinszweck

Der TVU ist ein polysportiver Verein zur Förderung des Breiten- und Spitzensports.

Der TVU fördert die Aktivitäten seiner Mitgliedvereine. Er koordiniert und unterstützt die Durchführung von Anlässen und Wettkämpfen. Er setzt sich für Sportbegeisterte jeden Alters ein und hilft bei der Pflege der geselligen Beziehungen. Er leitet und koordiniert die Administration und Information aller Mitglieder.

### Art. 4 Zugehörigkeit des TVU

Der TVU ist Mitglied von Verbänden sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts deren Ziele mit dem Vereinszweck im Einklang stehen und den Sport in irgendeiner Weise fördern.

Der Zentralvorstand entscheidet über Ein- und Austritt zu derartigen Organisationen provisorisch, die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen definitiv.

**Anhang 1:** Verzeichnis der Mitgliedschaften des TV Unterstrass

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5 Juristische Personen: Vereine

Der TVU besteht aus Vereinen, die ihren Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung ihres Sports bieten oder einen Beitrag zur Förderung des Sports leisten.

**Anhang 2:** Verzeichnis der Mitgliedvereine

Als Mitglied des TVU können weitere Vereine aufgenommen oder gebildet werden, sofern die Delegiertenversammlung dies mit einer 2/3 - Mehrheit der Stimmen beschliesst.

Bestehende Vereine haben den Antrag auf Mitgliedschaft in schriftlicher Form unter Beilage der Statuten an den Zentralvorstand des TVU zu richten.

Austritt/Ausschluss von Mitgliedvereinen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 70.<sup>2</sup> und Art. 73 ZGB.

Ein Mitgliedverein kann durch die Delegiertenversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Für den Ausschluss eines Mitgliedvereins ist eine qualifizierte Mehrheit bestehend aus einer 5/6 - Mehrheit der Stimmen nach Art. 10a) + 10b) und einer 2/3 - Mehrheit der Stimmen der Elemente der Delegiertenversammlung nach Art. 10c) erforderlich.

## **Art. 6 Natürliche Personen: Ehrenmitglieder**

Als Mitglied des TVU können natürliche Personen durch Ernennung zum Ehrenmitglied aufgenommen werden. Es sind dies Personen die sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des TVU erworben oder sich um die Förderung des Breiten- und Spitzensports ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist als Ehrentitel die höchste Auszeichnung, die der TVU verleihen kann. Sie ist freiwillig, weder zu veräussern noch vererbbar.

Die Mitgliedvereine und der Zentralvorstand können Kandidaten vorschlagen. Anträge müssen dem Zentralvorstand spätestens drei Monate vor der DV unterbreitet werden. Die Ernennung erfolgt durch die DV mit einfachem Mehr der Stimmen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ein Austritt aus dem TVU kann jederzeit mit schriftlicher Bekanntgabe erfolgen. Mit dem Austritt erlischt die Ehrenmitgliedschaft.

Ein Ehrenmitglied kann durch die Delegiertenversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Für den Ausschluss eines Ehrenmitglieds ist eine qualifizierte Mehrheit bestehend aus einer 5/6 - Mehrheit der Stimmen nach Art. 10a) + 10b) und einer 2/3 - Mehrheit der Stimmen der Elemente der Delegiertenversammlung nach Art. 10c) erforderlich.

Der Zentralvorstand bestimmt in Absprache mit einem Mitgliedverein die Verantwortlichkeit für die administrative Verwaltung und die Betreuung der Gruppe der Ehrenmitglieder. Dieser Verein stellt ebenfalls sicher, dass die Stimmen der Gruppe der Ehrenmitglieder an der DV vertreten werden.

## **III. Organisation**

### **Art. 7 Organe**

- A. Delegiertenversammlung (DV)
- B. Zentralvorstand
- C. Schiedsgericht
- D. Rechnungsrevisoren
- E. Ständige Kommissionen
- F. Spezialkommissionen

### *A. Delegiertenversammlung (DV)*

### **Art. 8 Aufgaben**

Für folgende Geschäfte ist ausschliesslich die DV zuständig:

- a) Appell, Wahl des Wahlbüros
- b) Abnahme des Protokolls der letzten DV
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme des Revisorenberichts, Genehmigung Jahresrechnung und Budget
- e) Decharge-Erteilung an den Zentralvorstand und die Mitglieder von durch die DV bestimmten Spezialkommissionen/Organisationskomitees
- f) Wahl des Präsidenten, der Zentralvorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Behandlung von Anträgen an die DV
- k) Ehrungen

# DV Beschluss 28.01.2016

## Art. 9 Zusammensetzung

Folgende Gruppierungen bilden die Delegiertenversammlung:

- Der Zentralvorstand, vertreten durch die von der DV gewählten Mitglieder
- Die Mitgliedvereine, vertreten durch ihre Delegierten
- Die Ehrenmitglieder, vertreten durch ihre Delegierten.

## Art. 10 Stimmrecht

### a) Zentralvorstand TVU

Jedes von der DV gewählte und anwesende Mitglied des Zentralvorstands TVU hat - Wahlen des Zentralvorstands ausgenommen - eine Stimme.

### b) Mitgliedvereine

Die Mitgliedvereine des TVU und die Gruppe der Ehrenmitglieder entsenden, nach Massgabe der Anzahl ihrer Mitglieder Stand Ende abgelaufenes Geschäftsjahr, wie folgt Delegierte an die Delegiertenversammlung.

- bis 50 Mitglieder: 1 Delegierte(r)
- 51 bis 100 Mitglieder: 2 Delegierte
- 101 bis 150 Mitglieder: 3 Delegierte
- 151 bis 200 Mitglieder: 4 Delegierte
- über 200 Mitglieder: 5 Delegierte

Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.

### c) Elemente der Delegiertenversammlung

Für Abstimmungen, die eine qualifizierte Mehrheit verlangen, gelten folgende Stimmenzahlen:

- |                   |                                     |          |
|-------------------|-------------------------------------|----------|
| - Zentralvorstand | jedes von der DV gewählte Mitglied: | 1 Stimme |
| - Mitgliedvereine | jeder Mitgliedverein                | 1 Stimme |
| - Ehrenmitglieder | Gruppe der Ehrenmitglieder          | 1 Stimme |

## Art. 11 Mehrheit

### a) Mehrheit

Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht ein anderes Vorgehen vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Zentralpräsident des TVU den Stichentscheid.

Für ausdrücklich in den Statuten genannte Geschäfte sind 2/3 oder 5/6 Mehrheiten der Stimmen vorgeschrieben.

### b) Qualifizierte Mehrheit

Für den Ausschluss von Ehrenmitgliedern (Art.6) und Mitgliedvereinen (Art. 5) , sowie die Auflösung des Vereins (Art.29) wird eine qualifizierte Mehrheit verlangt. Dabei entscheiden die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Stimmen der Elemente der DV.

### c) Abstimmungsmodus

Die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Stimmen der Elemente der Delegiertenversammlung sind in separaten Abstimmungen nacheinander zu ermitteln.

## DV Beschluss 28.01.2016

### **Art. 12 Modus**

Die ordentliche DV findet einmal jährlich im ersten Quartal des nächstfolgenden Vereinsjahrs statt.

Anträge sind bis sechs Wochen vor der DV schriftlich dem Zentralvorstand einzureichen. In begründeten Fällen sind auch noch mündliche Anträge an der DV selbst zulässig. Diese haben jedoch keinen Anspruch auf endgültige Erledigung an demselben Sitzungstag.

Die Einladungen zur DV müssen mindestens vier Wochen vor deren Abhaltung unter Beilage der eingereichten Berichte und Anträge bei den Mitgliedervereinen eingetroffen sein. Zugleich erfolgt die Information in den Publikationsorganen des TVU.

Die ausserordentliche DV wird vom Zentralvorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliedervereine, die Hälfte des Zentralvorstands oder ein Rechnungsrevisor dies verlangt.

Die ausserordentliche DV muss innert einer Frist von zwei Monaten ab Antragstellung abgehalten werden; im Weiteren unterliegt sie dem Modus der ordentlichen DV.

### *B. Zentralvorstand*

#### **Art. 13 Aufgaben**

Der Zentralvorstand ist das ausführende Organ des TVU. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder das Gesetz anderen Organen des TVU vorbehalten sind. Der Zentralvorstand vertritt den Verein nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Er ist an die Beschlüsse der DV gebunden. Der Zentralvorstand überwacht die Einhaltung der Statuten durch die Mitglieder.

#### **Art. 14 Zusammensetzung**

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens drei von der DV auf ein Jahr gewählten Personen, wobei ein Mitglied der Zentralpräsident ist.

Tritt aus unvorhergesehenen Gründen eine personelle Lücke im Zentralvorstand ein, ist dieser berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen DV selbständig zu besetzen, bzw. dieses Amt vorläufig neu zu schaffen.

Weiter nehmen die Präsidenten der Mitgliedervereine als deren Vertreter Einsitz im Zentralvorstand.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

### *C. Schiedsgericht*

#### **Art. 15 Zuständigkeit**

Die Mitgliedervereine des TVU unterstellen sich für alle mit ihrer Mitgliedschaft im TVU zusammenhängenden Streitigkeiten dessen ausschliesslicher Schiedsgerichtsbarkeit.

Vor der Anrufung eines Schiedsgerichts wird den Streitparteien eine Mediation empfohlen.

#### **Art. 16 Zusammensetzung**

Bei einem allfälligen Streitfall wird ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht bestellt.

Jede Partei wählt einen Schiedsrichter.

Die bestellten Schiedsrichter bezeichnen zusammen einen dritten Schiedsrichter als ihren Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird dieser vom Präsidenten des Zürcher Handelsgesichtes bestimmt.

### **Art. 17 Kompetenz**

Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig.

### *D. Rechnungsrevisoren*

#### **Art. 18 Wahl und Aufgaben**

Die DV bestimmt mindestens drei Revisoren. Minimal zwei Rechnungsrevisoren prüfen gemeinsam mindestens einmal jährlich die Rechnung des TVU und erstatten der DV darüber schriftlichen Bericht.

Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

### *E. Ständige Kommissionen*

#### **Art. 19 Organisation**

Ständige Kommissionen unterstehen dem Zentralvorstand des TVU. Sie werden von diesem unter Festlegung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs eingesetzt. In jeder ständigen Kommission muss der Zentralvorstand des TVU mit einem Mitglied vertreten sein.

#### **Art. 20 Kommission Administration**

Die Kommission Administration leitet und koordiniert die Administration aller Mitglieder.

#### **Art. 21 Kommission Kommunikation**

Die Kommission Kommunikation leitet und koordiniert die Information aller Mitglieder und der Öffentlichkeit über den TVU.

Sie zeichnet für die Information in den Publikationsorganen des TVU verantwortlich.

### *F. Spezialkommissionen/Organisationskomitees*

#### **Art. 22 Aufgaben, Konstituierung, Amtszeit**

Der Zentralvorstand des TVU, in besonderen Fällen die DV, kann zur Bearbeitung von Teilaufgaben Spezialkommissionen/Organisationskomitees bilden und wieder auflösen.

Ihre Mitglieder, deren Funktionen, Aufgaben und Befugnisse werden durch den Zentralvorstand, ausnahmsweise durch die DV, bestimmt.

Die Bildung von Spezialkommissionen durch die Delegiertenversammlung wird mit einer 2/3 - Mehrheit der Stimmen beschlossen.

Spezialkommissionen/Organisationskomitees erstatten dem Zentralvorstand, allenfalls der DV, Bericht über ihre Tätigkeit.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 23 Einnahmen**

Die Einnahmen des TVU bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen der Mitgliedvereine nach Massgabe der Anzahl ihrer Mitglieder gemäss einem Beitragsreglement, welches integrierter Bestandteil der Statuten bildet.
- Überschüssen aus Veranstaltungen des TVU
- Subventionen
- Vermögenserträgen
- Werbeeinnahmen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Varia

**Anhang 3:** Beitragsreglement des TV Unterstrass

### **Art. 24 Ausgaben**

Die Ausgaben des TVU bestehen aus:

- Beiträgen an Verbände und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts
- ordentlichen Ausgaben gemäss Zentralvorstands- und Delegiertenversammlungsbeschlüssen
- Verwaltungskosten
- Varia

### **Art. 25 Vermögen**

Das Vermögen des TVU ist risikoarm anzulegen.

Der TVU kann durch Beschluss des Zentralvorstands seinen Mitgliedvereinen bei Vorliegen wichtiger Gründe kurzfristige Darlehen gewähren. Längerfristige Darlehen unterliegen der Genehmigung durch die DV oder einer dazu eigens einberufenen ausserordentlichen DV. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

## **V. Geschäftsjahr**

### **Art. 26 Beginn/Ende**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der Stimmen der DV.

Sie werden nach Eintritt der Rechtskraft publiziert.

### **Art. 28 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des TVU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Zentralvorstand und Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Art. 29 Auflösung**

Die Auflösung des TVU kann nur anlässlich einer eigens hierfür und statutengemäss einberufenen DV erfolgen.

Für den Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine qualifizierte Mehrheit bestehend aus einer 5/6 - Mehrheit der Stimmen nach Art. 10a) + 10b) und einer 5/6 - Mehrheit der Stimmen der Elemente der Delegiertenversammlung nach Art. 10c) erforderlich.

Mit dem Auflösungsbeschluss muss ein Liquidator bestimmt werden.

### **Art. 30 Liquidation**

Die Auflösung des TVU bewirkt eine volle Selbständigkeit der Mitgliedvereine.

Ein allfälliges Barvermögen sowie verbliebenes Inventar und Sachwerte werden nach der Liquidation des TVU, nach Massgabe der Summe der Mitgliederbeiträge an den TVU während der letzten drei Jahre, unter den Mitgliedvereinen verteilt.

## **VII. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 31 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Statuten des TVU vom 1.1.1990 und treten mit der Annahme an der Delegiertenversammlung vom 28. Januar 2016 in Kraft.

### **Art. 32 Publikation**

Die Statuten stehen nach Eintritt der Rechtskraft in den Publikationsorganen zur Verfügung.

Zürich, den 28. Januar 2016

Der Zentralpräsident

Reto Caminada

Der Zentralkassier

Thomas Zudrell